Amtsblatt





Nr	r. 7 Anröchte, 31. August 2007 12. Jah	irgang	
	Inhalt	Seite	
1.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung	43	
2.	Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße", Anröchte	44	
3.	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte	46	
4.	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten	48	

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags:
montags - mittwochs:
donnerstags:

8.30 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, 30. August 2007

Gemeinde Anröchte

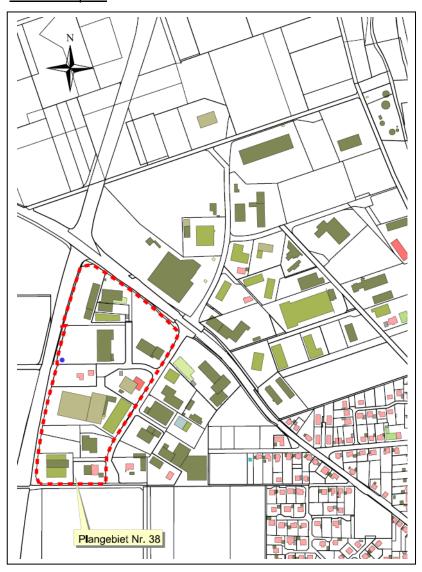
gez. Holtkötter Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Anröchte-West – Dieselstraße", Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am <u>28.08.2007</u> den Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Anröchte-West - Dieselstraße", Anröchte, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist ebenfalls beschlossen worden.

Es handelt sich um einen <u>Bebauungsplan der Innenentwicklung</u> gem. § 13 a BauGB, der nach durchgeführter Vorprüfung des Einzelfalles im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden ist.

Durch den Bebauungsplan gilt für die bebauten Grundstücke westlich der Dieselstraße einheitlich die Nutzungsart "Industriegebiet". Die bisherige Gliederung in Industrie- und Gewerbegebietsflächen wird aufgehoben. Die Planung hat Innenentwicklungscharakter und dient der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 7,3 ha und befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, westlich der Dieselstraße. Es beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1541, 1543, 1573, 1596, 1865, 1867, 1994, 1997, 1998, 2091, 2194, 2195, 2196, 2197 und tw. 1914 (Straßenfläche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 deckt sich mit einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 a "Gewerbegebiet Anröchte-West", Teil I, 3. Änderung. Der betroffene westliche Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 a "Gewerbegebiet

Anröchte-West", Teil I, 3. Änderung, wird nach Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Anröchte-West - Dieselstraße", Anröchte, mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 38 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Nr. 7 12. Jahrgang Seite 46

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 30. August 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

- 1. Am **09. September 2007** findet die Stichwahl der Landrätin des Kreises Soest statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinde Anröchte ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **5. August 2007** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Verzeichnis über die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann bei der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Aufenthaltsraum des Rathauses, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Kreis Soest) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Anröchte **die Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 29. August 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten

- 1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
- 2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vorund Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- 4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen. Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 30. August 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Programm 2007/2008



Freitag

14. Sept. 2007

Bullemänner
Wörter dreschen!

Samstag LaLeLu

03. Nov. 2007 Nimm Mich! Die Hochzeitsoper

Samstag Kindermusical
17. Nov. 2007 Benjamin Blümchen

Mittwoch Amani Robinson/ Daniel Tappe

26. Dez. 2007 Weihnachtskonzert

Samstag Wilfried Schmickler

09. Febr. 2008 Zum Dritten!

Samstag Michael Krebs

05. April 2008 Vom Wunderkind zum Spätentwickler

Samstag Köbes Underground

26. April 2008 Party mit der Hausband der

Kölner Stunksitzung

Informationen und Kartenbestellungen:

02947/888-115

kulturring@anroechte.de